

Entschädigungssatzung der Gemeinde Erfde
Satzung über die Entschädigung
ihrer Ehrenbeamt*innen/en und Gemeindevertreter*innen
sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen

Schriftstück-ID 284142

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOofF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Erfde** vom **27.09.2022** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als **monatliche** Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1a der EntschVO.

§ 2
Bürgermeister*in,
stellvertretende/r Bürgermeister*in

- (1) Die/der Bürgermeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO als **monatliche Pauschale**. Die Pauschale wird in voller Höhe (Höchstsatz) gezahlt.
- (2) Der/dem Stellvertreter*in der/des Bürgermeister*in/s wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 11 EntschVO bei Verhinderung der/des Bürgermeister*in/s für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Bürgermeister*in vertreten wird, **1/33** der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s. Vor dem Hintergrund des Abstandsgebots (§ 9 Abs. 2 EntschVO) darf diese Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s nicht übersteigen.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die/der Bürgermeister*in gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 EntschVO **eine Pauschale in Höhe von 30 € monatlich** für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung zur Erstattung der Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, der anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes der anteiligen Kosten der Herstellung.
Die Zahlung der Pauschale erfolgt unter der Voraussetzung und auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Nachweises der anteiligen Kosten.

§ 3 Ausschussvorsitzende Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, auch wenn sie bürgerliche Mitglieder sind, und bei Verhinderung deren Stellvertretende, auch wenn sie bürgerliche Mitglieder sind, erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

§ 4 Bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 6 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für Sitzungen der Fraktionen, ein **Sitzungsgeld** in Höhe des **Höchstsatzes** nach § 12 Abs. 1 EntschVO. Voraussetzung für die Zahlung ist die Vorlage des Nachweises über die Sitzungsteilnahme (Anwesenheitsliste).

§ 5 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 7 EntschVO eine monatliche **Aufwandsentschädigung** in Höhe von **120,- €**.

§ 6 Gemeindewehrführung, und Stellvertretung

(RGL Landesverordnung EntschVOF gilt bis 31.12.2022)

- (1) Die/der Gemeindewehrführer*in bzw. die/der Ortswehrführer*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes als **monatliche** Pauschale nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EntschVOF.
- (2) Ihre oder seine Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 der EntschVOF als **monatliche** Pauschale. Die Pauschale beträgt gemäß Landesverordnung maximal 75% der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung.
- (3) Für den Fall, dass mehrere Ehrenämter in den Gemeinde- und Ortswehren durch die jeweils gleiche Person bekleidet werden, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung monatlich gezahlt. Eine Mehrfachzahlung, im Sinne einer Addition von durch verschiedene Ehrenämter bedingte Aufwandsentschädigungen, erfolgt nicht.
- (4) Daneben erhalten die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre oder seine Stellvertretung ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 4 der EntschVOF. Der zuvor genannte Absatz 3 gilt für die Zahlung des Kleidergeldes sinngemäß.

§ 7

Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung für Selbständige nach § 13 Abs. 2 EntschVO beträgt auf Antrag und Nachweis maximal 25,00 € pro Stunde, höchstens 250,00 € pro Tag.
- (2) Die Entschädigung nach § 13 Abs. 3 EntschVO für die Abwesenheit vom Haushalt für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, beträgt maximal 10,00 € pro Stunde.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 oder 2 sind spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen.

§ 8

Fahrkosten und Reisekosten

- (1) Die in § 15 und 16 EntschVO genannten Personen erhalten auf Antrag Fahrkosten und Reisekosten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Anträge nach Absatz 1 sind spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der/die Bürgermeister*in der Gemeinde erhält abweichend von Absatz 1 Fahr- und Reisekosten in der Form einer zusammengefassten monatlichen **Pauschale** gemäß § 15 Abs. 2 i.V. m. § 16 EntschVO **in Höhe von 250 € monatlich**. Voraussetzung dafür ist, dass die Fahrten über einen Zeitraum von zwei (drei) Monaten nachgewiesen werden. Die Höhe der gewährten Pauschale ist alle drei Jahre zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum **01.01.2022** in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Erfde, den 27.09.2022

gez. Thomas Klömmer
- Bürgermeister-